

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 13. Juni 1995, Vormittag
Mardi 13 juin 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Kuchler Niklaus (C, OW)

Präsident: Wie ich inzwischen in Erfahrung bringen konnte, musste sich unser Ratskollege Robert Bühler einer Blinddarmsoperation unterziehen, und es wird ihm voraussichtlich nicht möglich sein, während dieser Session an unseren Ratsverhandlungen teilzunehmen. Wir wünschen ihm alles Gute und senden ihm aus unserer Ratsmitte die besten Genesungswünsche in sein Krankenzimmer im Kantonsspital Luzern.

95.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1994

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1994

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 492 hiervor – Voir page 492 ci-devant

Justiz- und Polizeidepartement Département de justice et police

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Vor zehn Monaten hat die Angelegenheit Kabuga Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik sehr beschäftigt. Sie erinnern sich, dass die Visumerteilung an Herrn Félicien Kabuga, der als Besitzer des Radios «Milles Collines» in Ruanda für die Kriegshetze und den Tod von Tausenden von Menschen verantwortlich gemacht wird, politische und administrative Folgen zeitigte: Zuerst erfolgte der Entzug des Visums von Herrn Kabuga, anschliessend die administrative Untersuchung gegenüber dem verantwortlichen Direktor des Bundesamtes für Ausländerfragen und schliesslich dessen medizinische Versetzung in den Ruhestand. Damit wurde der Fall Kabuga zum Fall Hunziker. Anlässlich der Interpellation Schiesser hat der Präsident der GPK, Herr Kollega Bühler Robert, versprochen, der Angelegenheit im Rahmen der Geschäftsprüfung 1994 gründlich nachzugehen und dem Rat wieder Bericht zu erstatten. Die GPK hat die Angelegenheit unter beiden Gesichtspunkten, nämlich Visumerteilung Kabuga und Fall Hunziker, genau geprüft.

Zum ersten hat die Visumerteilung an Herrn Kabuga institutionelle Mängel zutage gefördert. Die GPK ist aber zur Überzeugung gekommen, dass diese Mängel sachgerecht angegangen werden. Die Vorsteher des EJPD und des EDA, die Herren Bundesräte Koller und Cotti, haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die nun – nach einem Zwischenbericht von Ende April – am Ende des laufenden Monats Juni ihren Schlussbericht vorlegen wird. Die GPK sieht diesem Bericht und den Massnahmen, die daraus folgend getroffen werden, mit grosstem Interesse entgegen, und wir werden uns weiter damit beschäftigen. Darum kann und muss heute der Teil, den wir als «Fall Kabuga» bezeichnen, im Ratsplenarium nicht weiter behandelt werden.

Was die GPK vorderhand aber stärker beschäftigte, war die Angelegenheit des verantwortlichen Direktors des Bundes-

amtes für Ausländerfragen und seiner vorzeitigen, medizinisch begründeten Pensionierung, der «Fall Hunziker».

Die administrative Untersuchung, die Sie, Herr Koller, veranlassten, hat erhebliche Mängel in der Amtsführung zutage gebracht – Sie haben die Öffentlichkeit darüber bereits eingehend orientiert –, nämlich dass der Amtsdirektor erstens das Visumverfahren an sich zog, statt es dem zuständigen Sachbearbeiter zu überlassen, dass er zweitens persönlichen Bekannten im Umfeld des Herrn Kabuga einen Gefallen erweisen wollte und dass er drittens, allen Warnungen aus dem EDA zum Trotz, das Visum erteilte.

Sowie der administrative Untersuchungsbericht vorlag, wurde der Amtsdirektor aufgrund eines medizinischen Zeugnisses vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Da kein Dienstverhältnis mehr vorlag, wurde auch kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet. Diese Lösung wirft Fragen auf und führt zu einer Situation, welche die GPK nicht zu befriedigen vermag. Wenn auch die Lösung im Einklang mit der bisherigen Praxis der Bundesverwaltung steht, so muss sie Anlass sein, diese Praxis und allenfalls auch die ihr zugrunde liegende Rechtslage kritisch anzusehen.

Folgende Bemerkungen dazu: In den letzten Jahren wurden einige Amtsdirektoren aus medizinischen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt, nachdem in ihrer Amtsführung Mängel zutage getreten waren. Nun wird es immer so sein, dass einzelne Amtsdirektorinnen und -direktoren der grossen Belastung und den Führungsaufgaben nicht gewachsen sind, was bei ihnen zu gesundheitlichen Störungen führen kann, sei es schon bald nach der Übernahme des Amtes oder im Laufe der Zeit, weil die Belastungsfähigkeit sinkt oder zusätzliche Verantwortungen übertragen werden. Nun wurden in solchen Fällen die Amtsinhaber wiederholt aus medizinischen Gründen in den Ruhestand versetzt, so auch Herr Direktor Hunziker, der aufgrund eines Arzzeugnisses vom Ärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung und der PTT-Betriebe vorzeitig pensioniert wurde.

Diese Praxis befriedigt namentlich aus folgenden Überlegungen nicht:

1. Vom Ärztlichen Dienst wird in solchen Fällen offenbar nur das eingereichte Arzzeugnis überprüft. Dieser Dienst gehört nicht zu Ihrem Departement, Herr Koller, das wissen wir, und Sie haben dessen Entscheide hinzunehmen, so, wie ein militärischer Kommandant die Dispens eines Arztes einfach hinnehmen muss. Die betroffene Person aber müsste unseres Erachtens von einem Vertrauensarzt des Bundes oder der Bundesverwaltung selber untersucht werden, und es dürfte nicht bloss auf das Arzzeugnis eines Dritten abgestellt werden. Wo Beamte Fehler begehen, soll in erster Linie der administrative Weg, allenfalls ein Disziplinarverfahren die Ordnung wiederherstellen. Es darf nicht sein, und es darf auch nicht der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen, dass der «blaue Weg» als der anscheinend einfachste eingeschlagen wird.

2. In dieser Praxis liegt auch die Gefahr der ungleichen Behandlung verschiedener Beamter, weil ein untergeordneter Beamter, der keine grosse psychische Belastung durch Führungsaufgaben oder andere Gesundheitsgründe geltend machen kann, die vollen Konsequenzen seiner Fehler tragen muss, während ein Amtsdirektor vielleicht den leichteren Weg gehen kann. Es fragt sich daher, ob nicht im Rahmen einer Totalrevision des Beamtenrechts der Grundsatz, dass beim Ausscheiden aus dem Amt jede disziplinarische Untersuchung und Feststellung ohnehin nicht mehr möglich ist, in Frage gestellt werden muss.

3. Solche medizinisch begründeten, vorzeitigen Pensionierungen sind teuer. Ein vorzeitig pensionierter Chefbeamter kostet den Bund bis zu seiner ordentlichen Pensionierung rund 10 000 Franken im Monat. Wir fragen uns daher, ob die bisherige Praxis nicht zu ändern ist. Muss ein Chefbeamter, der sein Amt aufgrund einer grossen psychischen Belastung nicht mehr ausüben kann, gleich vollständig pensioniert werden; kann er nicht in anderer, weniger belastender Funktion weiter tätig sein? Denn solche Chefbeamten verfügen ja über eine sehr hohe berufliche Qualifikation, die vom Bund auch

anderweitig, ohne Führungsbelastung, gebraucht werden kann. Dann kann diese Person weiter für den Bund arbeiten und wird nicht vorzeitig pensioniert, was dem Bund schliesslich erhebliche finanzielle Einsparungen bringt. Wir bitten Sie, Herr Bundesrat Koller, um Ihre Stellungnahme zu unseren Ausführungen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich danke Herrn Frick und der ganzen Sektion der Geschäftsprüfungskommission, die mein Departement prüft, für die genaue Untersuchung des Falles Hunziker. Nachdem wir die Administrativuntersuchung von Herrn Dr. Bacher nicht veröffentlichen konnten und das auch in Zukunft nicht werden tun können, weil es um Probleme des Persönlichkeitsschutzes und der Amtsgeheimnisverletzung geht, war mir persönlich sehr daran gelegen, dass dieser ganze Fall von der zuständigen parlamentarischen Kommission eingehend untersucht wird. Denn wir hatten und haben in dieser Sache wirklich nichts zu verstecken. Ich danke Herrn Frick auch dafür, dass er öffentlich anerkennt, dass in diesem Fall alles rechtmässig und korrekt erledigt worden ist. Das ist zuhanden der Öffentlichkeit wohl eine sehr wichtige Feststellung.

Eine andere Frage, die Herr Frick im Namen der Sektion und der gesamten Kommission aufwirft, lautet, ob die heutige Praxis und die heutigen Regeln betreffend Administrativuntersuchungen, Disziplinaruntersuchungen und vorzeitige Versetzung in den Ruhestand in jeder Hinsicht zu genügen vermögen.

Ich möchte noch einmal auf den Fall Hunziker zurückkommen. Die Gesundheit von Herrn Direktor Hunziker – ich möchte das auch zuhanden der Öffentlichkeit noch einmal festgehalten haben – war bereits vor dem Fall Kabuga angeschlagen. Er hatte in einem Führungsgespräch, das ich jedes Jahr mit allen meinen Direktoren abhalte, bereits um eine frühzeitige Pensionierung nachgesucht, voraussichtlich ab dem Altersjahr 62. Als dann im Jahr 1994 der Fall Kabuga in der Öffentlichkeit aufgegriffen wurde und Herr Direktor Hunziker zum Teil sehr massiv unter Beschuss geriet, hat ihm diese öffentliche Fehde gesundheitlich zusätzlich stark zuge-setzt. Unter diesem Eindruck hat er dann mittels eines ärztlichen Zeugnisses das Gesuch um vorzeitige Versetzung in den Ruhestand eingereicht. Nach den heutigen Regeln hat das zuständige Departement das ärztliche Zeugnis an dem Ärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung und der PTT-Betriebe weitergeleitet, der beim EFD angesiedelt ist. Dieser hat das Gesuch geprüft und uns mitgeteilt, das Gesuch um vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sei begründet.

Nun werden wir sicher in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement zu prüfen haben, ob diese Praxis, die von Ihrer Kommission zum Teil in Frage gestellt wird, wirklich adäquat ist. Meines Wissens ist es so, dass der Ärztliche Dienst keine persönliche Untersuchung des Gesuchstellers mehr vornimmt, wenn das beiliegende Arztgutachten überzeugt. Hätte das Arztgutachten nicht überzeugt, hätte der Ärztliche Dienst selbstverständlich zusätzliche Abklärungen getroffen. Aufgrund der Bemerkungen Ihrer Kommission werden wir diese Frage zweifellos mit den zuständigen Stellen überprüfen müssen.

Gesamthaft hat auch Ihre Kommission anerkannt, dass der Fall Hunziker, was dessen Person anbelangt, korrekt abgewickelt worden ist. Was das weitergehende Problem der Visaerteilung anbetrifft, haben die beiden Departemente EDA und EJPD eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Visaerteilung, des Erlasses von Fernhaltemassnahmen sowie der Wegweisung unerwünschter ausländischer Staatsbürger eingesetzt.

Diese Kommission hat uns unterdessen den Zwischenbericht erstattet, wonach gewisse Schwachstellen vor allem in der Zuständigkeitsfrage zwischen den beiden Departementen namhaft gemacht worden sind.

Im Schlussbericht, der uns noch dieses Jahr erstattet wird, werden dann die geeigneten Verbesserungsmassnahmen vorgeschlagen, über die wir Sie wieder orientieren werden.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Darf ich Sie, Herr Bundesrat, noch zu einer zusätzlichen Äusserung hinsichtlich unserer Anregung veranlassen? Die Praxis, hochqualifizierte Beamte in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie der Führungsaufgabe nicht mehr gewachsen sind, ist zu überprüfen. Können Sie nicht auch in anderer Stellung qualifiziert hochwertige Arbeit leisten? Das scheint uns ebenfalls prüfungswert zu sein. Das ist mindestens so wichtig wie die technische Frage, wer den Gesuchsteller zu untersuchen hat. Darf ich Sie auch in dieser Frage um eine Äusserung bitten?

Koller Arnold, Bundesrat: Diese Frage geht natürlich weit über die Zuständigkeit meines Departementes hinaus, Sie haben es auch gesagt. Es ist eine Frage des Beamtenrechts ganz generell.

Ich möchte noch einmal festhalten, dass es in diesem Fall nicht eine frühzeitige Versetzung in den Ruhestand gab, weil Herr Hunziker seiner Führungsaufgabe nicht gewachsen war. Es sind zwar im Fall Kabuga Fehler passiert, aber hier war der Grund eindeutig ein ärztlicher.

Wir hatten Ihnen seinerzeit in bezug auf dieses Problem – also für den Fall, dass ein Chefbeamter seiner Führungsaufgabe nicht mehr voll gewachsen ist – eine Flexibilisierung des Beamtenrechts vorgeschlagen. Sie haben diese Lösung dann aber abgelehnt. Wir haben das zur Kenntnis genommen und werden nun diese Frage mit dem zuständigen Departement zusammen auch aufgrund dieses Vorkommnisses erneut angehen müssen.

Uns im Bundesrat, das möchte ich doch noch einmal festgehalten haben, erschien die Flexibilisierung in bezug auf die Chefbeamten die geeignete Antwort auf dieses Problem. Wenn Sie jemanden im Alter von 45 oder 50 Jahren als Direktor eines Bundesamtes wählen, steht nicht von vornherein fest, ob er dieser Aufgabe auch mit 60 Jahren noch voll gewachsen sein wird. Hier vermissen wir im geltenden Beamtenrecht eindeutig die notwendige Flexibilität. Diese Lücke ist dem Bundesrat bekannt; wir hatten Ihnen einen Vorschlag gemacht, den Sie abgelehnt haben. Jetzt werden wir gemeinsam neue Lösungen suchen müssen.

Schiesser Fritz (R, GL): Ich möchte noch einen Punkt ergänzen, der zu kurz gekommen ist. Ich schicke aber voraus, dass die Diskussion, die wir in der Kommission über den Fall Kabuga/Hunziker geführt haben, sicher sehr wertvoll war, besonders im Hinblick darauf, dass verschiedene Punkte aufgezeigt wurden, die überprüft und allenfalls geändert werden müssen.

Eine Frage, die sich im Zusammenhang mit dem Fall Hunziker ergeben hat, war jene nach einem allfälligen Disziplinarverfahren. Wir haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass Herr Hunziker, nachdem er aus den Diensten des Bundes ausgeschieden ist, nicht mehr in ein Disziplinarverfahren einbezogen werden konnte. Eines muss aber hier für zukünftige Fälle mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Es geht nicht an, dass ein hoher Beamter, ein Direktor eines Bundesamtes, einen einzelnen Fall an sich reisst und diesen Fall dann persönlich bearbeitet, sei es, um jemandem einen Dienst zu erweisen oder aus welchen Gründen auch immer. Das ist auch eine Konsequenz, die sich aus diesem Fall ergibt und die man hier in der Öffentlichkeit festhalten muss. Das gilt nicht nur für diesen Fall, sondern auch für zukünftige Fälle, nämlich: dass man darauf achtet, dass derartige Fälle nicht durch Chefbeamte oder Direktoren von Bundesämtern an sich gezogen werden. Das riecht wirklich nach Nepotismus.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte nach dem Votum von Herrn Schiesser zwei Dinge klar festgehalten haben.

1. Einerseits hat die Administrativuntersuchung von Herrn Dr. Bacher ganz klar Mängel in der Verwaltungsführung aufgezeigt. Das haben wir sofort nach Abschluss der Administrativuntersuchung, am 9. November 1994, in einem Communiqué auch ausdrücklich festgehalten. Weil aber Herr Hunziker aus dem Bundesdienst ausgetreten ist, ist eine Disziplinaruntersuchung rein rechtlich nicht mehr möglich. Disziplinaruntersuchungen haben nämlich den Zweck, solche

Fehlleistungen durch entsprechende Sanktionen zu korrigieren, und das ist nur möglich, solange ein Dienstverhältnis besteht.

2. Auf der anderen Seite möchte ich aber immerhin zugunsten von Herrn Direktor Hunziker – der Fehler begangen hat, die wir auch öffentlich bekanntgegeben haben – auch jenen Teil des Berichtes von Herrn Dr. Bacher hier noch einmal erwähnen, der klar sagt, dass kein moralisch verwerfliches Verhalten vorliegt. Herr Dr. Bacher hat in seinem Bericht ausdrücklicherweise festgehalten: «Dass Hunziker wegen der Bekanntschaft mit S. oder gar aus freundschaftlichen Gefühlen heraus eine besondere Zuvorkommenheit an den Tag gelegt hätte, ist nicht belegbar. Somit gibt es auch keine Grundlage für die Annahme, Herr Hunziker hätte sich in deliktischer Weise, insbesondere im Sinne der Artikel 305 (Begünstigung) sowie Artikel 312ff. (strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten) schuldig gemacht. Im weiteren besteht keine Veranlassung, das Verhalten Hunzikers in anderer Weise als Verstoß gegen allgemeine Regeln der Moral zu bewerten.» Es ist ein Akt der Fairness, das öffentlich festzuhalten.

Genehmigt – Approuvé

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

94.028

S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz

S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse. Maintien de la sûreté intérieure. Initiative populaire et loi fédérale

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwürfe vom 7. März 1994 (BBl II 1127)
Message, projets de loi et d'arrêté du 7 mars 1994 (FF II 1123)

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Auch diejenigen unter Ihnen, die in den Jahren 1988 und 1989 noch nicht das Privileg hatten, diesem, wie ich meine, nach wie vor durchaus ehrenwerten Rat anzugehören, erinnern sich mit Sicherheit an die Ereignisse, die damals zur Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission geführt haben, die später PUK 1 oder, im Unterschied zur PUK EMD, PUK EJPD genannt wurde. Diese PUK EJPD hat sich bekanntlich unter anderem auch mit der Informationsbeschaffung und Registerführung der Bundespolizei beschäftigt und ist dabei auf Dinge gestossen, die nicht nur bei den Mitgliedern der PUK ungläubiges Staunen auslösten, sondern im ganzen Land Überraschung und Empörung verursachten. Das Ganze wurde, Sie wissen es, mit dem Schlagwort Fichenaffäre betitelt. Diese Fichenaffäre hat einiges in Bewegung gesetzt. Es ist hier nicht der Ort, Ursachen, Ausmass und Konsequenzen der Fichenaffäre zu analysieren und zu kommentieren. Die PUK EJPD hat das seinerzeit in differenzierter und ausgewogener Art und Weise getan. Wir brauchen uns deshalb heute

nur noch mit den Folgen zu beschäftigen, die der Bericht der PUK EJPD im Bereich der inneren Sicherheit im allgemeinen und der Tätigkeit der Bundespolizei im besonderen ausgelöst hat. Dazu ist folgendes zu sagen:

Zum ersten hat sich, vorwiegend rekrutiert aus dem Kreis von Fichengeschädigten, ein Initiativkomitee gebildet, das am 14. Oktober 1991 unter der Bezeichnung «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» eine mit 105 664 gültigen Unterschriften versehene Initiative eingereicht hat.

Zum zweiten haben aber auch und vor allem Bundesrat und Departement – das Departement von Bundesrat Koller – rasch und entschlossen reagiert und bereits zwei Monate nach der Präsentation des Berichtes der PUK EJPD erste konstruktive Richtlinien und Weisungen im Hinblick auf die Durchführung des Staatsschutzes erlassen. Einzelheiten zu den durch den Bundesrat getroffenen – vorläufigen – Massnahmen können der Botschaft entnommen werden. Sie sind dort schön systematisch und vollständig aufgeführt.

In einem so sensiblen Bereich wie jenem des Staatsschutzes kann es indessen nicht genügen, nur mit Richtlinien oder Weisungen zu arbeiten. Die Gefahr einer Verletzung der Freiheitsrechte der Bevölkerung durch Organe des Staatsschutzes ist derart konkret, dass sich eine Regelung auf Gesetzesstufe gebieterisch aufdrängt. Deshalb hat der Bundesrat – und das auch in sinnvoller Nachachtung von Aufträgen, die ihm das Parlament, gestützt auf den Bericht der PUK EJPD, erteilt hatte – im Herbst 1991 einen Vorwurf zu einem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit in die Vernehmlassung geschickt. Daraufhin hat er dem Parlament mit Botschaft vom 7. März 1994 den heute zu beratenden Gesetzentwurf unterbreitet. Dieser Gesetzentwurf stellt einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» dar, und es scheint mir daher sinnvoll, Ihnen zunächst aufzuzeigen, welche Bereiche mit dem neuen Gesetz wie geregelt werden sollen, um nachher, basierend auf diesen Ausführungen, darzutun, weshalb die Initiative nach Auffassung der Kommission für Rechtsfragen abgelehnt werden muss.

Jetzt also zu dem, was das neue Gesetz bringen soll: Zunächst ist hier in Erinnerung zu rufen, dass dieses Gesetz nicht den gesamten Bereich der inneren Sicherheit regeln soll, sondern nur einen Ausschnitt aus allen durch den Bund und die Kantone getroffenen und zu treffenden Vorkehren; immerhin einen sehr wesentlichen Ausschnitt, geht es doch um die vorbeugenden Massnahmen, die angeordnet werden sollen, um frühzeitig «Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und organisiertes Verbrechen» zu erkennen. Was ich Ihnen jetzt aufgezählt habe, ist wörtlich aus Artikel 2 des Gesetzentwurfs zitiert.

Die Problematik liegt – etwas vereinfacht formuliert – im Umstand, dass Massnahmen angeordnet werden sollen, obwohl noch keine strafbaren Handlungen vorliegen und deshalb nicht einfach Strafuntersuchungsverfahren mit allen damit verbundenen Möglichkeiten von Zwangsmassnahmen eingeleitet werden können. Es geht ausdrücklich um vorbeugende Massnahmen. Die Gefahr, dass mit solchen vorbeugenden Massnahmen die Freiheitsrechte der Bevölkerung tangiert oder gar verletzt werden könnten, ist sicher nicht von der Hand zu weisen. Deshalb soll denn auch im Zweckartikel unmissverständlich festgeschrieben werden, dass das Gesetz nicht nur – zwar auch, aber nicht nur – der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz, sondern auch dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung dient.

Diesen klar definierten Vorgaben trägt das Gesetz nach Auffassung der Kommission in zureichender Weise dadurch Rechnung, dass im wesentlichen in vier wichtigen Teilbereichen Pflöcke eingeschlagen werden:

Erstens geht es darum, dass das Gesetz die Bereiche definiert, für die vorbeugende Massnahmen überhaupt getroffen werden dürfen, und zwar im Sinne einer abschliessenden, nicht einer beispielhaften Aufzählung.

Zum zweiten bezeichnet das Gesetz ausdrücklich und wiederum abschliessend den Katalog jener Massnahmen, die

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1994

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1994

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	565-567
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 001

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.